

Amtsblatt für Brandenburg

25. Jahrgang Potsdam, den 23. April 2014 Nummer 16

Inhalt Seite BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) 559 Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg 573 Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" 581 Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald" 581 Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz" . . . 582 Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"..... 583 Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße 584 Ministerium des Innern Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins 585 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Verbesserung des Abflussprofils des Kruschkengrabens - Maßnahme 1 und 4" 587 Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland (Windpark Leeskow) 587 Genehmigung für die Erweiterung der Schweinemastanlage mit Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Uebigau-Wahrenbrück OT Rothstein

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	589
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	589
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	590
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	599

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK)

Vom 26. März 2014

Auf Grund des § 66 Absatz 1 Satz 7 und des § 153 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) bestimmt die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Folgendes:

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines zum Abwasserbeseitigungskonzept
- 1.1 Rechtsgrundlage
- 1.2 Vorlage
- 1.3 Notwendige wasserrechtliche Verfahren
- 2 Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- 2.1 Angaben zur Abwasserbeseitigung im gesamten Entwässerungsgebiet
- 2.1.1 Erfassung der Abwassereinleitungen und Übergabestellen
- 2.1.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung
- 2.1.3 Angaben zur Entwässerung
- 2.1.4 Darstellung von Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen sowie Übernahmestellen
- 2.1.5 Angaben über die noch notwendigen Baumaßnahmen
- 2.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung bezüglich der in den Teilentwässerungsgebieten gelegenen Ortsteile der Gemeinden
- 2.2.1 Für bereits vollständig öffentlich erschlossene Teilentwässerungsgebiete
- 2.2.2 Für teilweise bereits öffentlich erschlossene und für noch nicht öffentlich erschlossene Teilentwässerungsgebiete
- 2.2.3 Demografiecheck Angaben zu notwendigen Anpassungsmaßnahmen an die zukünftige Bevölkerungsentwicklung zur langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit
- 3 Form der Darstellung
- 3.1 Übersichtsplan
- 3.2 Listen
- 3.3 Kostenschätzungen und Finanzierung
- 3.4 Erläuterungsbericht
- 4 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
- 5 Übergangsregelung
- 6 Schlussbestimmungen

1 Allgemeines zum Abwasserbeseitigungskonzept

1.1 Rechtsgrundlage

Nach § 66 Absatz 1 BbgWG haben die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung in ihrem Entsorgungsgebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Maßnahmen sind in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen (§ 66 Absatz 1 Satz 4 BbgWG). Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 6 BbgWG soll das Abwasserbeseitigungskonzept Kriterien der Nachhaltigkeit und die zu erwartende demografische Entwicklung berücksichtigen.

Abwasserbeseitigungspflichtiger im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde oder der Träger der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht (Zweckverband, Amt). Sofern die kommunale Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde auf Zweckverbände oder Ämter übergegangen ist, haben diese die Abwasserbeseitigungskonzepte für ihr Entsorgungsgebiet zu erstellen.

Ein Abwasserbeseitigungskonzept ist erforderlich, um

- darzulegen, wie der Abwasserbeseitigungspflichtige der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen will,
- nachzuweisen, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung, Anpassung und Realisierung der technischen Maßnahmen beachtet wird (Bestandteil dieses Nachweises bildet zum Beispiel auch die Darstellung und Bewertung der Gebührenentwicklung über den Zeitraum der zugrunde gelegten Bevölkerungsprognose insbesondere auch unter Berücksichtigung des Betriebs sämtlicher Abwasseranlagen im Sinne einer Lebenszyklusbetrachtung [siehe Nummer 2.2.3 Demografiecheck])

und

 in den Gemeinden die entwässerungstechnischen Grundlagen für die Bauleitplanung zu schaffen.

Die untere Wasserbehörde kann durch Verwaltungsakt zur Durchführung einzelner nach § 66 Absatz 1 Satz 3 BbgWG erforderlicher Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Körperschaft ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abwasserbeseitigungskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert (§ 66 Absatz 1 Satz 8 BbgWG).

1.2 Vorlage

Der Abwasserbeseitigungspflichtige legt das Abwasserbeseitigungskonzept der unteren Wasserbehörde in zweifacher Ausfertigung vor.

Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf nicht der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die untere Wasserbehörde prüft, ob das Konzept den Anforderungen des § 66 Absatz 1 BbgWG und dieser Verwaltungsvorschrift entspricht und fordert gegebenenfalls den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu Nachbesserungen auf. Sie soll dem Abwasserbeseitigungspflichtigen eine Stellungnahme zum Abwasserbeseitigungskonzept übergeben.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ersetzt nicht die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Es muss vorab mit der Kommunalaufsicht abgestimmt worden sein, soweit es Maßnahmen enthält, die der Kommunalaufsicht zumindest anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen waren.

1.3 Notwendige wasserrechtliche Verfahren

Das Konzept enthält keine prüffähigen Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben. Technische Einzelpläne (Genehmigungs- und Ausführungsplanungen) müssen nicht aufgestellt werden. Diese sind Gegenstand der für das einzelne Vorhaben erforderlichen Zulassungs- oder Anzeigeverfahren wie zum Beispiel:

- Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis der Abwassereinleitung oder Anpassung bereits erteilter Befugnisse (§§ 8 ff., 57 WHG),
- Genehmigung des Baus und Betriebs sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für einen Abwasseranfall von mehr als 8 Kubikmeter täglich bemessen ist (§ 71 Absatz 2 BbgWG beziehungsweise § 60 Absatz 3 WHG),
- Anzeige der technischen Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie des Betriebes von Kanalisationsnetzen (§ 71 Absatz 1 BbgWG).

Daraus können sich unter Umständen Änderungen des Konzeptes oder zeitliche Verschiebungen ergeben. Sie sind bei der Fortschreibung des Konzeptes (Nummer 4) zu berücksichtigen.

Unabhängig von den wasserrechtlichen Bescheiden sind vor Beginn der Baumaßnahme alle weiteren gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen einzuholen.

2 Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Im Abwasserbeseitigungskonzept ist der Stand und die zukünftige Entwicklung der ordnungsgemäßen Schmutzund Niederschlagswasserbeseitigung bis mindestens 2030 hinsichtlich

- des gesamten Entwässerungsgebietes (Nummer 2.1)
- der in den Teilentwässerungsgebieten gelegenen Ortsteile der Gemeinden - insbesondere im Außenbereich grundstücksgenau - (Nummer 2.2)

darzulegen.

Die untere Wasserbehörde kann in einzelnen Fällen über die Anforderungen der Nummern 2.1 und 2.2 hinausgehende Ergänzungen fordern, wenn und soweit dies zur Überprüfung des Konzeptes erforderlich ist.

Der Abwasserbeseitigungspflichtige sollte durch eine über das jeweilige Entwässerungsgebiet hinausgehende Betrachtung und Abstimmung des fortzuschreibenden Abwasserbeseitigungskonzeptes mit den benachbarten kommunalen Trägern der Abwasserbeseitigungspflicht Synergiepotenziale in den ökonomischen, ökologischen und strukturellen sowie technischen Bereichen ausschöpfen. Hierbei sind zum Beispiel auch mögliche Synergien aus veränderten Organisationsformen und gemeinschaftlichen Kooperationen zu identifizieren und geeignet zu nutzen. Bestandteile des Abwasserbeseitigungskonzeptes können unter anderem auch die Ergebnisse von Dringlichkeits- und Variantenuntersuchungen sowie Anpassungs- und Sanierungskonzepte sein.

Im Einzelnen ist zu beachten:

2.1 Angaben zur Abwasserbeseitigung im gesamten Entwässerungsgebiet

Das Abwasserbeseitigungskonzept muss mindestens die folgenden Angaben zum Stand und zur zukünftigen Entwicklung der ordnungsgemäßen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung hinsichtlich des gesamten Entwässerungsgebietes enthalten:

- die Erfassung der Abwassereinleitungen und Übergabestellen (Nummer 2.1.1),
- Angaben zur Abwasserbehandlung (Nummer 2.1.2),
- Angaben zur Entwässerung (Nummer 2.1.3),
- die Darstellung von Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen (Nummer 2.1.4),
- Angaben über die noch notwendigen Baumaßnahmen (Nummer 2.1.5).

Diese Mindestangaben sind in einem Übersichtsplan entsprechend Nummer 3, in den Listen 1 bis 6 nach den Mustern der Anlagen 1 bis 5 und in einem kurzgefassten Erläuterungsbericht darzustellen. Das Abwasserbeseitigungskonzept soll zudem den datierten Stichtag der Da-

tenerhebung und Angaben zur Vollständigkeit der erfassten Daten enthalten.

Im Einzelnen ist zu beachten:

2.1.1 Erfassung der Abwassereinleitungen und Übergabestellen

Es sind alle vorhandenen, geplanten und künftig wegfallenden Einleitungen aus öffentlichen und gewerblichen Abwasseranlagen und Übergabestellen im Sinne dieser Beschreibung zu erfassen.

Dabei sind als Abwassereinleitungen alle Direkteinleitungen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG, alle Einleitungen von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG sowie sämtliche Mischwassereinleitungen aus Regenüberläufen (Regenentlastungen, siehe Nummern 2.1.3.2 und 2.1.3.3) in ein Gewässer im gesamten Entwässerungsgebiet des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu erfassen. Übergabestellen sind die Stellen, an denen der Abwasserbeseitigungspflichtige Abwasser einem anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen zur weiteren Abwasserbeseitigung übergibt oder das Abwasser eines anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen übernimmt, und alle Fäkalannahmestationen.

Die Erhebung, Dokumentation und Bewertung dieser Angaben erfolgt in der Liste 1 nach dem Muster der Anlage 1.

2.1.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung

Das Abwasserbeseitigungskonzept gibt für jede Abwassereinleitung Auskünfte über

- den Standort der vorhandenen öffentlichen und gewerblichen Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, deren derzeitige und zukünftige Kapazität und Auslastung,
- die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Anpassung und zur Sanierung vorhandener öffentlicher und gewerblicher Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und
- die noch zu errichtenden öffentlichen und gewerblichen Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und den jeweils in Aussicht genommenen Standort.

Die Erhebung, Dokumentation und Bewertung dieser Angaben erfolgt in der Liste 1 nach dem Muster der Anlage 1.

Anlagen der Straßenbaulastträger von Landkreis, Land und Bund können Gegenstand im Übersichtsplan und in den Listen nach den Mustern der Anlagen 1 bis 5 des Abwasserbeseitigungskonzeptes sein, soweit diese der kommunalen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung dienen.

2.1.3 Angaben zur Entwässerung

- 2.1.3.1 Das gesamte Entwässerungsgebiet des Abwasserbeseitigungspflichtigen ist in Teilentwässerungsgebiete zu unterteilen und abzugrenzen. Teilentwässerungsgebiet ist dabei das Gebiet, dessen öffentliche Kanalisation in einem funktionalen Zusammenhang steht. In der Praxis werden die Teilentwässerungsgebiete in der Regel jeweils einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder einen entwässerungstechnisch als Einheit anzusehenden Stadtteil umfassen. Dabei ist darzustellen, ob die für das Teilentwässerungsgebiet zur Sammlung und Ableitung von Abwasser erforderlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen vorhanden sind, noch erstellt werden sollen oder ob dauerhaft dezentrale Lösungen vorgesehen sind.
- 2.1.3.2 Für die ganz oder teilweise bereits kanalisierten Teilentwässerungsgebiete sind Angaben erforderlich
 - zum vorhandenen Entwässerungssystem (Mischund Trennsystem sowie modifiziertes Misch- und Trennsystem) und zum Entwässerungsverfahren, wie zum Beispiel Entwässerung mittels Freispiegelleitungen und Druck- oder Vakuumentwässerung sowie zu den Mischwassereinleitungen aus Regenentlastungsbauwerken (Regenentlastungen),
 - über die gegebenenfalls notwendigen Baumaßnahmen zur Sanierung der vorhandenen Kanalisation (einschließlich zum Beispiel Regenentlastungen und Regenrückhaltebecken),
 - über die gegebenenfalls notwendigen Ergänzungsmaßnahmen zur Vervollständigung der Kanalisation (einschließlich zum Beispiel Regenentlastungen und Regenrückhaltebecken) im Teilentwässerungsgebiet (Anschluss weiterer Straßenzüge),
 - über den Anschluss anliegender Grundstücke an die öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (in Abgrenzung zur reinen Straßenentwässerung).

Die Erhebung, Dokumentation und Bewertung dieser Angaben erfolgt in der Liste 2 nach dem Muster der Anlage 2.

2.1.3.3 Für nicht kanalisierte Teilentwässerungsgebiete sind Angaben erforderlich über das gegebenenfalls geplante Entwässerungssystem und Entwässerungsverfahren sowie über geplante Regenentlastungen und Regenrückhaltebecken gemäß den nach Nummer 2.1.3.2 vorgegebenen Anforderungen (eventuell in Teilabschnitten), soweit nicht gemäß § 54 Absatz 4 BbgWG durch Satzung die Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken festgelegt worden ist.

Die Erhebung, Dokumentation und Bewertung dieser Angaben erfolgt in der Liste 3 nach dem Muster der Anlage 3.

- 2.1.4 Darstellung von Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen sowie Übernahmestellen
- 2.1.4.1 Darzustellen sind die vorhandenen oder künftigen Verbindungen von Teilentwässerungsgebieten untereinan-

der sowie die Zuleitungen zu den öffentlichen Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und die Ableitungen zu den Abwassereinleitungsstellen oder Übergabestellen. Dies gilt auch für die noch zu kanalisierenden Gebiete.

- 2.1.4.2 Übernimmt oder übergibt der Abwasserbeseitigungspflichtige derzeitig oder künftig Abwasser von einem
 beziehungsweise an einen anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen, sind die Übernahmestelle, die Zuleitung zur öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung und die Ableitung zur Abwassereinleitung darzustellen.
- 2.1.5 Angaben über die noch notwendigen Baumaßnahmen
- 2.1.5.1 Die jeweils nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 noch notwendigen Baumaßnahmen sind getrennt für die einzelnen Abwassereinleitungen und für die einzelnen Teilentwässerungsgebiete aufzuführen. Dabei können mehrere kleine Vorhaben unter einer Sammelbezeichnung zusammengefasst werden.
- 2.1.5.2 Die geschätzten Kosten der Maßnahme sind auszuweisen. Die Kostenschätzungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und den allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen.
- 2.1.5.3 Angaben zum Baubeginn, zur Fertigstellung und zur voraussichtlichen Inbetriebnahme

Es sind folgende Maßnahmen zu unterscheiden:

- die Maßnahmen der letzten fünf Jahre, die noch nicht abgeschlossen sind,
- die Maßnahmen, die im Geltungszeitraum des aktuellen Abwasserbeseitigungskonzeptes abgeschlossen werden sollen, und
- ausblickend die mittel- und langfristig geplanten Maßnahmen hinsichtlich des sich an das aktuelle Abwasserbeseitigungskonzept anschließenden Zeitraums der zugrunde gelegten Bevölkerungsprognose.

Das Jahr des voraussichtlichen Baubeginns, der Fertigstellung und der Inbetriebnahme der bereits begonnenen und vorgesehenen Maßnahmen sollte möglichst genannt werden.

Die Erhebung, Dokumentation und Bewertung dieser Angaben erfolgt in der Liste 4 nach dem Muster der Anlage 4.

2.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung bezüglich der in den Teilentwässerungsgebieten gelegenen Ortsteile der Gemeinden

Neben den Angaben nach Nummer 2.1 muss das Abwasserbeseitigungskonzept Angaben zum Stand und zur zukünftigen Entwicklung des Anschlussgrades der Bevölkerung bezüglich der in den Teilentwässerungs-

gebieten gelegenen Ortsteile der Gemeinden bis mindestens 2030 unter Berücksichtigung der Abwägung möglicher Alternativen nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit in Schrumpfungsgebieten enthalten.

Die Erhebung, Dokumentation und Bewertung dieser Angaben erfolgt in den Listen 5 und 6 nach dem Muster der Anlage 5.

2.2.1 Für bereits vollständig öffentlich erschlossene Teilentwässerungsgebiete

Sind die im betreffenden Teilentwässerungsgebiet gelegenen Ortsteile, die auch zukünftig keinen gravierenden Bevölkerungsrückgang aufweisen werden (zum Beispiel zwischen 2011 und 2030 etwa kleiner 10 Prozent), bereits vollständig öffentlich erschlossen, sind grundstücksgenaue Angaben in der Regel nicht erforderlich. In diesem Fall sind lediglich Angaben zum Stand und zur zukünftigen Entwicklung des Anschlussgrades der Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation im betreffenden Teilentwässerungsgebiet zu erheben, auszuweisen und zu bewerten.

Die Erhebung, Dokumentation und Bewertung dieser Angaben erfolgt in den Listen 5 und 6 nach dem Muster der Anlage 5.

2.2.2 Für teilweise bereits öffentlich erschlossene und für noch nicht öffentlich erschlossene Teilentwässerungsgebiete

Das Abwasserbeseitigungskonzept muss für die teilweise bereits öffentlich erschlossenen und für die noch nicht öffentlich erschlossenen Ortsteile innerhalb des jeweiligen Teilentwässerungsgebietes Angaben zum Stand und zur zukünftigen Entwicklung des Anschlussgrades der Bevölkerung an die öffentliche Kanalisation und der nicht angeschlossenen Grundstücke im Außenbeziehungsweise Innenbereich enthalten. Hierbei sind Angaben zur Art der bestehenden und geplanten Entwässerung (zum Beispiel Kleinkläranlagen, mobile Entsorgung) zu berücksichtigen (siehe Liste 2 der Anlage 2, Liste 3 der Anlage 3 und Listen 5 und 6 der Anlage 5).

Sofern der Abwasserbeseitigungspflichtige von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung teilweise oder ganz befreit werden will, sind unabhängig von dem bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu stellenden Antrag nach § 66 Absatz 4 BbgWG die Gründe im Abwasserbeseitigungskonzept anzugeben. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auf bisher oder auch künftig nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken sind die in der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28. März 2003 (ABl. S. 467) vorgegebenen Anforderungen zu beachten.

Als Lösung ist aber auch die Sammlung des Abwassers in abflusslosen Gruben, die den Anforderungen des Erlasses W/09/05 zur Abfuhr des Abwassers abflussloser

Sammelgruben und des Klärschlamms aus Kleinkläranlagen vom 7. Februar 2005 entsprechen, nicht zu beanstanden. Dabei ist auch die Möglichkeit des Verbringens des Abwassers zu einer öffentlichen kommunalen Kläranlage darzustellen.

2.2.3 Demografiecheck - Angaben zu notwendigen Anpassungsmaßnahmen an die zukünftige Bevölkerungsentwicklung zur langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit

Mit dem Demografiecheck soll der Abwasserbeseitigungspflichtige folgende Ziele verfolgen:

- Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der mittelfristigen Prognose zur Veränderung der Einnahmesituation infolge der demografischen Entwicklung sowie deren Auswirkungen auf Beiträge und Gebühren (Kostendeckungsgrundsatz),
- regelmäßige Überprüfung, ob bestehende und geplante technische Lösungen unter veränderten demografischen Randbedingungen weiterhin optimal sowie betriebswirtschaftlich vertretbar sind,
- Schaffen von Transparenz und Klarheit bei den Kalkulationen sowie der Höhe von aktuellen und künftigen Gebühren und Preisen,
- Erhöhung der Rationalität der Entscheidungen unter dem Aspekt der langfristigen Wirtschaftlichkeit.

Es ist vom Abwasserbeseitigungspflichtigen sicherzustellen, dass diese Ziele in dem Zeitraum der verwendeten Bevölkerungsprognose planerisch berücksichtigt und das Erreichen derselben wiederkehrend überprüft werden.

Die mit dem demografischen Wandel verbundenen Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung in den betreffenden Teilentwässerungsgebieten sind geeignet darzustellen und zu bewerten (§ 66 Absatz 1 Satz 6 BbgWG). Gegebenenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen in Schrumpfungsgebieten (Ortsteile und Teilentwässerungsgebiete) sind auszuweisen und in Variantenvergleichen zu bewerten.

Für die Darstellung und Bewertung der im jeweiligen Teilentwässerungsgebiet gegebenen Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung (Schrumpfungsgebiete) wird dem Abwasserbeseitigungspflichtigen empfohlen, die vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Dezernat Raumbeobachtung jeweils aktuell erhobenen Daten der Bevölkerungsvorausschätzung heranzuziehen (zurzeit: LBV, "Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 für die Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landes Brandenburg" siehe unter http://www.lbv.brandenburg.de/2354.htm). Etwaige Abweichungen von den

Werten dieser Prognosen sind bei der Fortschreibung des Konzeptes entsprechend zu begründen.

Die Erhebung der gemäß Nummer 2.2 vorgegebenen Angaben erfolgt in den Listen 5 und 6 nach dem Muster der Anlage 5.

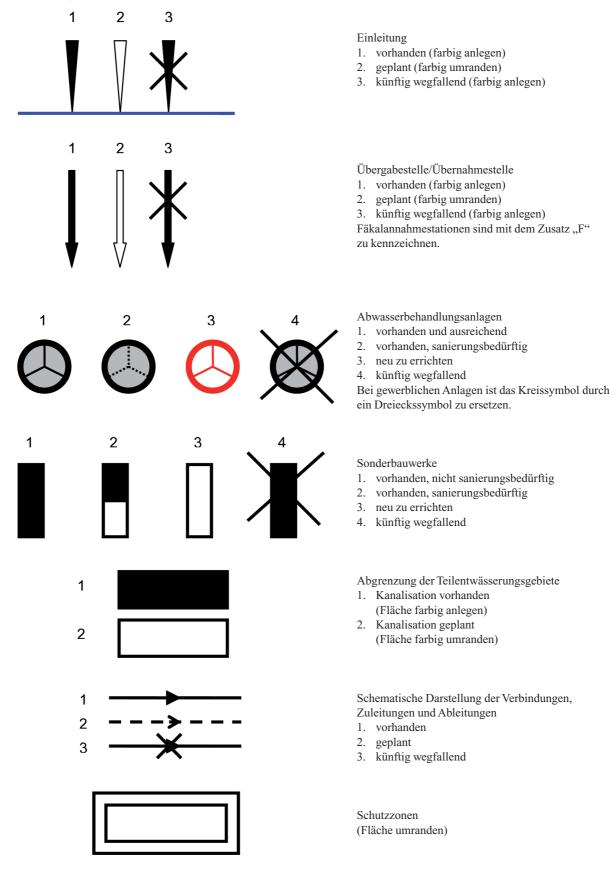
3 Form der Darstellung

Der in Nummer 2 geforderte Inhalt des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird im aktuellen Übersichtsplan, in Listen und in einem kurz gefassten Erläuterungsbericht dargestellt.

- 3.1 Übersichtsplan
- 3.1.1 Für den Übersichtsplan ist der Maßstab 1:10 000 zu wählen
- 3.1.2 Der Übersichtsplan enthält
 - die Kennzeichnung und Nummerierung der Einleitungen (Name des benutzten Gewässers) und Übergabestellen (Nummer 2.1.1) in je einer unterschiedlichen Farbe,
 - die Kennzeichnung der Standorte der öffentlichen Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Nummer 2.1.2),
 - die Abgrenzung der kanalisierten und der noch zu kanalisierenden Teilentwässerungsgebiete (Nummer 2.1.3) in derselben Farbe wie die zugehörige Einleitung oder Übergabestelle; dabei sind die Flächen der kanalisierten Gebiete farbig anzulegen, die nicht kanalisierten Gebiete nur farbig zu umranden; soll ein bereits an eine Abwassereinleitung oder Übergabestelle angeschlossenes Teilentwässerungsgebiet später an eine andere Abwassereinleitung oder Übergabestelle angeschlossen werden, wird es zusätzlich mit der Farbe der künftigen Einleitung oder Übergabestelle umrandet,
 - die Kennzeichnung der Übernahmestellen (Nummer 2.1.4.2),
 - die schematische Darstellung von Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen (Nummer 2.1.4.1; die Darstellung des genauen Verlaufs der Sammler ist nicht erforderlich) und
 - die Umgrenzung und Bezeichnung der Schutzzonen von ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzund Naturschutzgebieten.

In dem Übersichtsplan sind auch die - in den Listen nach den Mustern der Anlagen 1 bis 5 ausgewiesenen - laufenden Nummern der Abwassereinleitungen und Übergabestellen sowie der Teilentwässerungsgebiete einzutragen.

3.1.3 Es sind folgende Symbole zu verwenden:



Falls erforderlich, können zur Ergänzung auch weitere Planzeichen nach DIN 2425, Teil 4, verwendet werden. Die Legende ist hierbei entsprechend zu erweitern.

3.2 Listen

- 3.2.1 Die Erfassung der Abwassereinleitungen (Nummer 2.1.1) und die Angaben zur Abwasserbehandlung (Nummer 2.1.2) erfolgen in der Liste 1 nach dem Muster der Anlage 1. Für jede Abwassereinleitung gemäß Nummer 2.1.1 ist eine Liste auszufüllen.
- 3.2.2 Die Angaben zur Entwässerung (Nummer 2.1.3) sind in die Liste 2 oder 3 nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 einzutragen. Für jedes Teilentwässerungsgebiet ist eine Liste auszufüllen. Ist das Teilentwässerungsgebiet schon ganz oder teilweise kanalisiert, ist die Liste 2 (Anlage 2) zu verwenden. Die notwendigen Ergänzungsmaßnahmen werden in der dritten Spalte mit "E", die notwendigen Sanierungsmaßnahmen mit "S" charakterisiert. Ist das Teilentwässerungsgebiet nicht kanalisiert, ist die Liste 3 (Anlage 3) zu verwenden. Es können jeweils mehrere Straßenzüge zu einheitlichen Bauabschnitten zusammengefasst werden.
- 3.2.3 Alle noch notwendigen Baumaßnahmen sind insgesamt in ihrer zeitlichen Abfolge in der Liste 4 nach dem Muster der Anlage 4 zusammenzustellen.
- 3.2.4 Die Angaben zum Stand und zur Entwicklung der Abwasserbeseitigung bezüglich der in den Teilentwässerungsgebieten gelegenen Ortsteile der Gemeinden unter Berücksichtigung gegebenenfalls notwendiger Anpassungsmaßnahmen in Schrumpfungsgebieten mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang (Nummer 2.2) sind in den Listen 5 und 6 nach dem Muster der Anlage 5 darzustellen.
- 3.2.5 Falls erforderlich, können zur Klarstellung im Einzelfall Ergänzungen der Listen 1 bis 6 nach dem Muster der Anlagen 1 bis 5 sowie Anmerkungen erfolgen.

3.3 Kostenschätzungen und Finanzierung

Im Rahmen der Erarbeitung oder Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes muss der Abwasserbeseitigungspflichtige Kostenschätzungen durchführen, welche im Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen und zu bewerten sind. Die Kostenschätzungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen. Es ist geboten, bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte sorgfältig vorzugehen und insbesondere Fragen der Wirtschaftlichkeit und Ökologie in die Überlegungen einzubeziehen (siehe Nummer 2.1.5.2).

Die Finanzierung der Investitionen und die Entwicklung der kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz sind darzustellen.

3.4 Erläuterungsbericht

Zu jedem Abwasserbeseitigungskonzept ist ein kurz gefasster Erläuterungsbericht anzufertigen. Es sollen hierbei die Veranlassung und Aufgabenstellung sowie die örtlichen Verhältnisse zu dem Abwasserbeseitigungskonzept dargelegt werden. Auch die gewerblichen Indirekteinleiter (Name, Anschrift, Art und Menge der gefährlichen Stoffe) sind listenmäßig zusammengefasst darzustellen.

Es sind hierbei auch Erläuterungen zu nicht an Teilentwässerungsgebiete angeschlossenen Anwesen zu geben; hierbei sind Angaben zur Art der bestehenden und geplanten Entwässerung (zum Beispiel mobile Entsorgung und Einsatz von Kleinkläranlagen) darzulegen.

4 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Nach § 66 Absatz 1 Satz 5 BbgWG ist das Abwasserbeseitigungskonzept jeweils im Abstand von fünf Jahren fortgeschrieben vorzulegen. Die Fortschreibung des Konzeptes hat den gleichen Mindestinhalt und die gleiche Form wie das erste Konzept. In der erneuten Vorlage sind in einem zusätzlichen besonderen Bericht kenntlich zu machen

- die Maßnahmen, die bereits durchgeführt sind,
- die Maßnahmen, deren Realisierung sich zeitlich verschiebt, und die Gründe dafür,
- die Maßnahmen, die nicht mehr erforderlich sind, mit Angabe der Gründe für den Wegfall und
- die Maßnahmen, die neu hinzugekommen sind.

5 Übergangsregelung

Hat ein Abwasserbeseitigungspflichtiger der unteren Wasserbehörde ein Abwasserbeseitigungskonzept schon vor Erlass dieser Verwaltungsvorschrift vorgelegt, erübrigt sich eine erneute Vorlage, wenn das vorgelegte Konzept den in Nummer 2 geforderten Mindestinhalt bereits enthält und nur in der Form der Darstellung von den Anforderungen nach Nummer 3 abweicht. In diesen Fällen ist erst die Fortschreibung nach Ablauf von fünf Jahren nach Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes den Anforderungen nach Nummer 3 anzupassen. Enthält das bereits vorgelegte Konzept den nach Nummer 2 geforderten Mindestinhalt noch nicht, ist das Konzept den Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift entsprechend anzupassen und spätestens zum Zeitpunkt der fristgemäßen Aktualisierung erneut vorzulegen.

6 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung vom 7. Dezember 1995 (ABl. 1996 S. 34) außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Liste 1: Erfassung der Abwassereinleitung und Angaben zur Abwasserbeseitigung
- Anlage 2: Liste 2: Angaben zur Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung (Entwässerung vorhanden)
- Anlage 3: Liste 3: Angaben zur Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung (Entwässerung nicht vorhanden)
- Anlage 4: Liste 4: Gesamtzusammenstellung aller noch notwendigen Baumaßnahmen nach der zeitlichen Abfolge
- Anlage 5: Liste 5 (Ist): Stand der Abwasserbeseitigung (z. B. Stand: 12/2011) bezüglich des jeweiligen Teilentwässerungsgebietes und
 - Liste 6 (Entwicklung 2030): Entwicklung der Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung gegebenenfalls notwendiger Anpassungsmaßnahmen in Schrumpfungsgebieten und langfristiger wirtschaftlicher Tragfähigkeit bis mindestens 2030 ("Demografiecheck")

Gemeinde:				
Teilentwässerungsgebiet:				
Abwassereinleitung:				
] aus Abwasserbehandlungsanl] aus Schmutzwasserkanal	lage		ederschlagswasserbehand ederschlagswasserkanal	lungsanlage
] Einleitung in Betrieb	Nr. im Ü-Plan: angeschlossen: noch anzuschli	eßen:	EW bzw. Q _{max} (l/s) EW bzw. Q _{max} (l/s)	
] Einleitung geplant	Nr. im Ü-Plan: noch anzuschli Realisierung in	eßen: n Jahr:	EW bzw. Q _{max} (1/s)	
] Einleitung außer Betrieb		 m Jahr:		
Bezeichnung des Einleitgewässer	ers und der Einleitstelle:			
Angaben zur Abwasserbehandlun	ing			
Schmutzwasser Schmutzwasserbehandlungsa Auslastung/Überlastung (derz sanierungsbedürftig	anlage vorhanden Kapazität: Kapazität:	EW bzw. m³/d l	ozw. 1/s (zukünftig)	
. Schmutzwasser] Schmutzwasserbehandlungsa] Auslastung/Überlastung (der] sanierungsbedürftig] vorgesehene Maßnahmen Lfd. Bezeichnung gesch	anlage vorhanden Kapazität: Kapazität:	EW bzw. m³/d l	ozw. 1/s (zukünftig)	Inbetriebnahme
. Schmutzwasser] Schmutzwasserbehandlungsa] Auslastung/Überlastung (der] sanierungsbedürftig] vorgesehene Maßnahmen Lfd. Bezeichnung gesch	anlage vorhanden Kapazität: Kapazität: rzeit): [] Auslast	EW bzw. m³/d tung/Überlastung (z	ozw. l/s (zukünftig) ukünftig):	Inbetriebnahme
. Schmutzwasser] Schmutzwasserbehandlungsa] Auslastung/Überlastung (derziganierungsbedürftig] vorgesehene Maßnahmen Lfd. Bezeichnung geschnung Nr.] Schmutzwasserbehandlungsa Ersatzmaßnahme:] Wegfall der Einleitung im Jah [Schmutzwasserbehandlungsa] Wegfall der Einleitung im Jah Ersatzmaßnahme:	anlage vorhanden Kapazität: Kapazität: Tzeit): [] Auslast Chätzte Nettobaukosten [€] anlage wird außer Betrieb gen hr: [] Rückbau der A anlage nicht vorhanden hr:	EW bzw. m³/d l ung/Überlastung (z Baubeginn ommen im Jahr: Anlage im Jahr:	pzw. l/s (zukünftig) ukünftig): Fertigstellung	Inbetriebnahme
Schmutzwasserbehandlungsa] Auslastung/Überlastung (der] sanierungsbedürftig] vorgesehene Maßnahmen Lfd. Bezeichnung geschnt.] Schmutzwasserbehandlungsa Ersatzmaßnahme:] Wegfall der Einleitung im Jah Ersatzmaßnahme:] Wegfall der Einleitung im Jah Ersatzmaßnahme:] Neubau der Schmutzwasserbehandlungsa	anlage vorhanden Kapazität: Kapazität: Tzeit): [] Auslast Chätzte Nettobaukosten [€] anlage wird außer Betrieb generalise icht vorhanden hr: [] Rückbau der Auslage nicht vorhanden hr: [] ehandlungsanlage geplante K	EW bzw. m³/d lung/Überlastung (zi Baubeginn ommen im Jahr: Anlage im Jahr:	bzw. m³/d bzw. l/s	
Schmutzwasserbehandlungsa] Auslastung/Überlastung (der] sanierungsbedürftig] vorgesehene Maßnahmen Lfd. Bezeichnung geschnt.] Schmutzwasserbehandlungsa Ersatzmaßnahme:] Wegfall der Einleitung im Jah Ersatzmaßnahme:] Wegfall der Einleitung im Jah Ersatzmaßnahme:] Neubau der Schmutzwasserbehandlungsa	anlage vorhanden Kapazität: Kapazität: Tzeit): [] Auslast Chätzte Nettobaukosten [€] anlage wird außer Betrieb gen hr: [] Rückbau der A anlage nicht vorhanden hr:	EW bzw. m³/d l ung/Überlastung (z Baubeginn ommen im Jahr: Anlage im Jahr:	pzw. l/s (zukünftig) ukünftig): Fertigstellung	Inbetriebnahme

2. Ni	ederschlagswasser				
[] Au [] sar		oehandlungsanlage vorhanden Kapaz ng (derzeit): [] Auslast men			m³/d bzw. l/s (zukünftig)
Lfd. Nr.	Bezeichnung	geschätzte Nettobaukosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme
Ers [] We [] Nie [] We Ers	satzmaßnahme:egfall der Einleitung ederschlagswasserb egfall der Einleitung satzmaßnahme:	pehandlungsanlage wird außer Betricker g im Jahr: [] Rückbau content vorhanden g im Jahr: nlagswasserbehandlungsanlage gepl	der Anlage im Jahr: _		
Lfd. Nr.	Bezeichnung	geschätzte Nettobaukosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme
-					
Nr. im	Übersichtsplan:				

Anlage 2

Liste 2:	Liste 2: Angaben zur Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung (Entwässerung vorhanden)							
Gemeir	nde:							
Teilenty	wässerungsgebiet:							
1. Sch	mutzwasser							
	Entwässerungssystem: [] Trennsystem							
[] Fre	serungsverfahren: ispiegelleitung bile Entsorgung zur	Abwass	[] Druckleitur erbehandlungsanlage:		-	[] andere Verfahren [] Kleinkläranlagen		
Bereits	begonnene Baumaß	nahmen						
Lfd. Nr.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Nettobau- kosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme		
(S): Sat	 nierungsmaßnahme.	(E): Erg	 gänzungsmaßnahme					
	ehene Baumaßnahm		,					
Lfd. Nr.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Nettobau- kosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme		
(S): Saı	nierungsmaßnahme,	(E): Erg	gänzungsmaßnahme					
2. Nie	derschlagswasser							
	serungssystem: nnsystem		[] Mischsyster	m []	Misch- und Trennsyster	m		
[] Fre	serungsverfahren: ispiegelleitung enentsorgung durch	Versick	[] Druckleitur erung (Satzung)	g []	Regenentlastung			
Anlage	n zur zentralen [],	semizen	tralen [], dezentralen [] A	Abflussbegrenzung [],	Versickerung []			
Bereits	begonnene Baumaß	nahmen						
Lfd. Nr.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Nettobau- kosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme		
	nierungsmaßnahme, ehene Baumaßnahm		gänzungsmaßnahme					
Lfd.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Nettobau-	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme		
Nr.	Bezeichnung	D/ E	kosten [€]	Dauocgiiii	1 of tigoterioning	mocurconamic		

(S): Sanierungsmaßnahme, (E): Ergänzungsmaßnahme

Liste 3:	Angaben zur So (Entwässerung		und Niederschlagswasseren	twässerung		Anlage 3
Gemein			,			
Teilenty	vässerungsgebiet:					
1. Sch	mutzwasser					
	tes Entwässerungssynnsystem	<u>ystem</u>	[] Mischsyste		Misch- und Trennsyster nur Schmutzwasserable	
[] Frei	tes Entwässerungsvon ispiegelleitung bile Entsorgung zur begonnene Baumaß	Abwass	[] Druckleitur erbehandlungsanlage:			[] andere Verfahren [] Kleinkläranlagen
Lfd. Nr.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Nettobau- kosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme
(S): Sar	ierungsmaßnahme	(E): Ero	 gänzungsmaßnahme			
. ,	ehene Baumaßnahm		,			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Nettobau- kosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme
(0) 0		(D) D				
	-	(E): Erg	gänzungsmaßnahme			
	derschlagswasser					
	tes Entwässerungssy nnsystem	<u>ystem</u>	[] Mischsyste	m []	Misch- und Trennsyster	n
[] Frei	tes Entwässerungsverspiegelleitung enentsorgung durch		[] Druckleitur	ng []	Regenentlastung	
Anlage	n zur zentralen [],	semizen	tralen [], dezentralen [] A	Abflussbegrenzung [],	Versickerung []	
Bereits	begonnene Baumaß	Snahmen				
Lfd. Nr.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Nettobau- kosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme
(0) 0	. 0 1	(E) E	0 1			
	ehene Baumaßnahm		zänzungsmaßnahme			
Lfd. Nr.	Bezeichnung	S/E	geschätzte Nettobau- kosten [€]	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme

⁽S): Sanierungsmaßnahme, (E): Ergänzungsmaßnahme

					Anlage 4
Liste 4	Gesamtzusammenstel	lung aller noch notwe	endigen Baumaßnahmen	nach der zeitlichen Abfo	olge
Gemein	nde:				
Teilent	wässerungsgebiet:				
1. Sch	nmutzwasser				
Bereits	begonnene Maßnahmen				
Lfd. Nr.	Bereits begonnene Maßnahmen	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme	geschätzte Nettobau- kosten [€]
Vorges	ehene Maßnahmen	'		,	
Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme	geschätzte Nettobau- kosten [€]
	derschlagswasser begonnene Maßnahmen				
Lfd. Nr.	Bereits begonnene Maßnahmen	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme	geschätzte Nettobau- kosten [€]
Vorges	ehene Maßnahmen				
Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Baubeginn	Fertigstellung	Inbetriebnahme	geschätzte Nettobau- kosten [€]
	1				

Anlage 5

Liste 5 (IST): Stand der Abwasserbeseitigung (z. B. Stand: 12/2011) bezüglich des jeweiligen Teilentwässerungsgebiets

	geschätzte Bevölkerungs- entwicklung 2030 zu 2011 ¹		[%]			
	gesch Bevölke entwickl		[E]			
Anschlussgrad an	öffentliche Abwasser- behandlungs- anlage		[%]			
Anschlu	Kanalisation	(1	[%]			
വര	Kleinkläranlage	2/2011	Grund- stücke			
orgung		(z. B. Stand: 12/2011	[E]			
öffentliche Entsorgung	Sammelgrube		Grund- stücke			
tliche	Summergrade	z)	[E]			
öffen	leitungsgebunden		[E]			
Ein	wohnerzahl		[EZ]			
Gem	Gemeindekennzahl (GKZ)					
Ortsteil (OT)						
Teil						

passungsmaßnahmen in Schrumpfungsgebieten und langfristiger wirtschaftlicher Tragfähigkeit bis mindestens 2030 ("Demografiecheck") Liste 6 (ENTWICKLUNG 2030): Entwicklung der Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung gegebenenfalls notwendiger An-

Ggf. notwendige					
	geschätzte Bevölkerungs- entwicklung 2030 zu 2011 ¹		[%]		
	gesch Bevölk entwickl zu 2		[E]		
Anschlussgrad an	öffentliche Abwasser- behandlungs- anlage		[%]		
Anschlu	Kanalisation		[%]		
gu	Kleinkläranlage	(Entwicklung bis: 2030)	Grund- [E] Grund- stücke		
orgu		klung			
the Ents	Sammelgrube	(Entwie	[E] Grund-stücke		
öffentliche Entsorgung	leitungsgebunden				
Einwohnerzahl					
Gemeindekennzahl (GKZ)					
Teile	entwässerungsş (TEG)	gebi	et		

1 siehe "Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 für die Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landes Brandenburg" Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Mai 2012

Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 4. April 2014

Gemäß § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78) werden Badegewässer, die § 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen, für die Badegewässersaison 2014 bekannt gemacht:

Num- mer im	Land- kreis/		Badestelle	Qualitätseinstuf 2010 - 2013	Bemerkungen	
WWW	kreis- freie Stadt			Zustand	Symbol	
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet	***	
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP "Country-Camping"	ausgezeichnet	***	
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet	***	
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet	***	
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad	ausgezeichnet	***	
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet	***	
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad	ausgezeichnet	***	
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese	ausgezeichnet	***	
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP "Pehlitz/Werder"	ausgezeichnet	***	
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP "Am Parsteiner See"	ausgezeichnet	***	
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf "Dorado"	ausgezeichnet	***	
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet	***	
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark "Üdersee-Camp"	ausgezeichnet	***	
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	ausgezeichnet	***	
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Camping- paradies am Werbellinsee	ausgezeichnet	***	
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP "Am Spring"	ausgezeichnet	***	
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese "Am Stein"	ausgezeichnet	***	
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB	ausgezeichnet	***	
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet	***	
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	gut	**	
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet	***	
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet	***	
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	ausgezeichnet	***	
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet	***	
24	EE	Badesee "Hauptteich"	Schönborn OT Lindena, Bad Erna	ausgezeichnet	***	
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet	***	

Num- mer im	Land- kreis/	Badegewässer	Badestelle	Qualitätseinstut 2010 - 2013	fung	Bemerkungen
WWW	kreis- freie Stadt			Zustand	Symbol	
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet	***	
27	EE	Grünewalder Lauch	Strandbereich Gorden	ausgezeichnet	***	
28	EE	Falkenberg "Kiebitz"	Am Rettungsturm	ausgezeichnet	***	
29	EE	Kiesgrube Bernsdorf	See Bernsdorf, Randzone	ausgezeichnet	***	
30	EE	Körbaer See	Strandbereich Körba	ausgezeichnet	***	
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet	***	
32	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand	ausgezeichnet	***	
33	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Oststrand	ausgezeichnet	***	
34	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)	ausgezeichnet	***	
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Strandbad	ausgezeichnet	***	
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet	***	
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet	***	
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet	***	
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet	***	
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet	***	
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet	***	
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet	***	
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet	***	
44	LDS	Frauensee	KIEZ "Frauensee", Gräbendorf	ausgezeichnet	***	
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet	***	
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet	***	
259	LDS	Heidesee	Halbe	ausgezeichnet	***	
48	LDS	Hölzerner See	KIEZ "Hölzerner See", Gräbendorf	ausgezeichnet	***	
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet	***	
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	ausgezeichnet	***	
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet	***	
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet	***	
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet	***	
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet	***	
55	LDS	Krummer See	Krummensee	ausgezeichnet	***	
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet	***	
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	ausgezeichnet	***	
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet	***	
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	ausgezeichnet	***	
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet	***	

Num- mer im	Land- kreis/	Badegewässer	Badestelle	Qualitätseinstut 2010 - 2013	fung	Bemerkungen
WWW	kreis- freie Stadt			Zustand	Symbol	
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet	***	
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet	***	
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	ausgezeichnet	***	
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet	***	
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet	***	
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald			2014 neu angemeldet
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet	***	
68	LDS	Teupitzer See	Teupitz, Südufer	ausgezeichnet	***	
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	ausgezeichnet	***	
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris	ausgezeichnet	***	
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet	***	
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	ausgezeichnet	***	
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet	***	
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet	***	
75	LOS	Dämeritzsee	Erkner, Strandbad	ausgezeichnet	***	
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet	***	
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe	ausgezeichnet	***	
78	LOS	Großer Kolpiner See	Kolpin	ausgezeichnet	***	
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet	***	
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	gut	**	
81	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet	***	
106	LOS	Grubensee	Limsdorf	ausgezeichnet	***	
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet	***	
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet	***	
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet	***	
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet	***	
87	LOS	Ranziger See	Ranzig	ausgezeichnet	***	
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet	***	
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	ausgezeichnet	***	
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	ausgezeichnet	***	
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf	ausgezeichnet	***	
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn	ausgezeichnet	***	
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet	***	
95	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows	ausgezeichnet	***	
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall	ausgezeichnet	***	
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch	ausgezeichnet	***	
98	LOS	Spree	Berkenbrück	ausgezeichnet	***	

Num- mer im	Land- kreis/	Badegewässer	Badestelle	Qualitätseinstu: 2010 - 2013	fung	Bemerkungen
WWW	kreis- freie Stadt			Zustand	Symbol	
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet	***	
100	LOS	Springsee	Limsdorf	ausgezeichnet	***	
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet	***	
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf	ausgezeichnet	***	
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	ausgezeichnet	***	
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet	***	
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet	***	
105	LOS	Tiefer See	Ranzig	ausgezeichnet	***	
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Strand	ausgezeichnet	***	
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet	***	
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet	***	
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet	***	
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet	***	
111	MOL	Bötzsee	FKK - "Hochspannung - Postbruch"	ausgezeichnet	***	
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen	ausgezeichnet	***	
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet	***	
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet	***	
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsieversdorf, Volksbad	ausgezeichnet	***	
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet	***	
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet	***	
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet	***	
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet	***	
120	MOL	Krummer See	Marxdorf	ausgezeichnet	***	
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet	***	
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet	***	
124	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees	ausgezeichnet	***	
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	ausgezeichnet	***	
126	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad	ausgezeichnet	***	
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet	***	
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet	***	
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet	***	
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	ausgezeichnet	***	
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausgezeichnet	***	
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet	***	
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal	ausgezeichnet	***	
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet	***	
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet	***	1

Num- mer im	Land- kreis/	Badegewässer	Badestelle	Qualitätseinstu: 2010 - 2013	fung	Bemerkungen
WWW	kreis- freie Stadt			Zustand	Symbol	
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet	***	
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg	ausgezeichnet	***	
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet	***	
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet	***	
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet	***	
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	ausgezeichnet	***	
142	OHV	Peetschsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet	***	
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet	***	
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	ausgezeichnet	***	
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet	***	
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet	***	
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet	***	
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	ausgezeichnet	***	
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet	***	
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen	ausgezeichnet	***	
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet	***	
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	***	
155	OPR	Großer Zechliner See	Kagar	ausgezeichnet	***	
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet	***	
157	OPR	Kalksee	Binenwalde	ausgezeichnet	***	
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	***	
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet	***	
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	ausgezeichnet	***	
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet	***	
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad	ausgezeichnet	***	
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet	***	
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet	***	
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet	***	
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet	***	
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	***	
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet	***	
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet	***	
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet	***	
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet	***	
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet	***	

Num- mer im	Land- kreis/	Badegewässer	Badestelle	Qualitätseinstut 2010 - 2013	fung	Bemerkungen
WWW	kreis- freie Stadt			Zustand	Symbol	
173	OPR	Zootzensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	***	
262	OSL	Gräbendorfer See	Laasow	ausgezeichnet	***	
174	OSL	Grünewalder Lauch	Grünewalde	ausgezeichnet	***	
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet	***	
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet	***	
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet	***	
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet	***	
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet	***	
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet	***	
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	gut	**	
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet	***	
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet	***	
185	PM	Glindower See	Werder, Blütencamping "Riegelspitze"	ausgezeichnet	***	
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet	***	
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	ausgezeichnet	***	
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet	***	
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet	***	
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet	***	
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet	***	
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet	***	
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet	***	
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet	***	
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet	***	
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet	***	
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand	ausgezeichnet	***	
201	TF	Kliestower See	Kliestow, Strand	ausgezeichnet	***	
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet	***	
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet	***	
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet	***	
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet	***	
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	ausgezeichnet	***	
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet	***	
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet	***	
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Seebad	ausgezeichnet	***	
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet	***	

Num- mer im	Land- kreis/	Badegewässer	Badestelle	Qualitätseinstut 2010 - 2013		Bemerkungen
WWW	kreis- freie Stadt			Zustand	Symbol	
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet	***	
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet	***	
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet	***	
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet	***	
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet	***	
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet	***	
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet	***	
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet	***	
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad	ausgezeichnet	***	
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet	***	
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet	***	
224	UM	Großer Väter-See	Groß Väter	ausgezeichnet	***	
225	UM	Großer Warthesee	Warthe	ausgezeichnet	***	
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet	***	
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet	***	
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde OT Neu Kleinow	ausgezeichnet	***	
229	UM	Lübbesee	Milmersdorf OT Petersdorf	ausgezeichnet	***	
230	UM	Lübbesee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet	***	
231	UM	Lützlower See	Lützlow	ausgezeichnet	***	
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet	***	
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet	***	
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet	***	
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet	***	
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet	***	
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet	***	
239	UM	Röddelinsee	Templin, OT Hindenburg	ausgezeichnet	***	
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet	***	
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet	***	
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet	***	
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet	***	
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet	***	
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet	***	
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet	***	
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet	***	
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet	***	
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet	***	

Num- mer im	Land-	Badegewässer	Badestelle	Qualitätseinstuf 2010 - 2013	ung	Bemerkungen
WWW				Zustand	Symbol	
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	freie			Zustand	Symbol	
	Stadt					
251	UM	Zaarsee	Templin, OT Ahrensdorf	ausgezeichnet	***	
252	UM	Zenssee	Lychen, Wuppgarten	ausgezeichnet	***	
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet	***	

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz"

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 12. März 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 5. März 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/15+4#53122/2014) die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" angeordnet.

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz"

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" vom 28. April 2011 (ABl. S. 1955), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (ABl. S. 1912) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Elbe (Gewässerkennzahl: 5) ohne Müritz-Elde-Wasserstraße von unterhalb der Mündung Havel bis unterhalb der Mündung Löcknitz
- der Elbe (Gewässerkennzahl: 5) von Durchstich Wehr Neuwerben bis oberhalb der Mündung Havel

- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) von oberhalb der Mündung Graben aus Dahlen bis zur Mündung in die Filee
- der Müritz-Elde-Wasserstraße (Gewässerkennzahl:
 592) von oberhalb der Mündung Gehlsbach bis zur Mündung in die Elbe

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)."

- 2. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Anlage 2" durch das Wort "Anlage" ersetzt.
- 3. Die Anlagen 1 und 3 werden aufgehoben.
- 4. Anlage 2 wird Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes "Prignitz" tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 12. März 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 12. März 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 5. März 2014 (Gesch.-Z.: 6-0448/9+2#52658/2014) die nachfolgende Erste Änderung der

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald" angeordnet.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald" vom 14. Dezember 2011 (ABI. 2012 S. 376) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) ohne A-Graben Steinkirchen, ohne Berste, ohne Nordumfluter von unterhalb der Mündung Wudritz bis unterhalb der Mündung Pretschener Spree
- des Nordumfluters (Gewässerkennzahl: 5826) ohne Malxe, ohne Burg-Lübbener Kanal vom Pegel Schmogrow Nordumfluterwehr bis zur Mündung in die Spree
- des Burg-Lübbener Kanals (Gewässerkennzahl: 58262) von unterhalb der Mündung der Malxe bis zur Mündung in den Nordumfluter
- der Malxe (Gewässerkennzahl: 582622) vom Abzweig zum Schulgraben bis zur Mündung in den Burg-Lübbener Kanal
- des Rocher Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582718)
- des Ressener Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582732)
- des Dahme-Umflut-Kanals (Gewässerkennzahl: 582816)
 vom Abzweig aus der Spree (Pegel Leibsch Wehr Nr. 208
 Einlass) bis unterhalb der Mündung des Randkanals

- des Teichgrabens Goyatz (Gewässerkennzahl: 5827332)
- des Barolder Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 5827348)
- des A-Grabens Steinkirchen (Gewässerkennzahl: 582572) vom Düker Südpolder-Wudritz bis zur Mündung in die Spree
- der Berste (Gewässerkennzahl: 58258) vom Pegel Treppendorf bis zur Mündung in die Spree.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)."

- 2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Anlage 2" durch das Wort "Anlage" ersetzt.
- 3. Anlage 1 wird aufgehoben.
- 4. Anlage 2 wird Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald" tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 12. März 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Kurt Augustin Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz"

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 12. März 2014

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 4. März 2014 (Gesch. Z.: 6-0448/2+8#51446/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz" angeordnet.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 12. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz"

Auf Grund des § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), ordnet das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz an:

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz" vom 10. März 2011 (ABl. S. 802) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) vom Pegel Damm,
 Wehr III Oberpegel bis zum Einlauf Dreetzer See
- des Rhins (Gewässerkennzahl: 588) von unterhalb der Mündung Großer Grenzgraben bis zum Pegel Altgarz, Verteilerwehr Oberpegel
- des Dosse-Rhin-Zuleiters (Gewässerkennzahl: 588752)
- der Dosse (Gewässerkennzahl: 5892)
- der Jäglitz (Gewässerkennzahl: 5894)
- der Havel (Gewässerkennzahl: 58) von unterhalb der Mündung Trübengraben bis oberhalb der Mündung Graben aus Dahlen
- der Oberen Müritzseen (Gewässerkennzahl: 5922) von oberhalb der Mündung Mönchgraben bis zum Auslauf Nebel
- der Müritz-Elde-Wasserstraße (Gewässerkennzahl: 592) ohne Obere Müritzseen von der Quelle bis oberhalb der Mündung Gehlsbach

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)."

- 2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Anlage 3" durch das Wort "Anlage" ersetzt.
- 3. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.
- 4. Anlage 3 wird Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser und Bodenverbandes "Dosse-Jäglitz" tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Potsdam, den 12. März 2014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Im Auftrag

> Kurt Augustin Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 11. März 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 12. Februar 2014, (Gesch.-Z.: 6–0448/24+1#12995/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree", die im Verbandsausschuss am 16.12.2013 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 11. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree"

Beschluss:

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" beschließt folgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 14. November 2011 (ABI. 2012 S. 157):

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 14. November 2011 (ABI. 2012 S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) ohne Speisekanal Neuhaus von oberhalb der Mündung des Oder-Spree-Kanals bis oberhalb der Mündung Löcknitz
- des Weißen Grabens (Gewässerkennzahl: 582756)
- des Goldenen Fließes (Gewässerkennzahl: 582758)
- der Löcknitz (Gewässerkennzahl: 58278) ohne Stöbberbach und ohne Lichtenower Mühlenfließ und ohne Rüdersdorfer Mühlenfließ
- des Lichtenower Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582784) vom Pegel Lichtenow bis zur Mündung in die Löcknitz
- der Storkower Gewässer (Gewässerkennzahl: 58284)
 von der Quelle bis zum Zulauf Scharmützelsee
- der Storkower Gewässer (Gewässerkennzahl: 58284) ohne Köllnitzer Fließ vom Zulauf Großer Storkower See bis zur Mündung in die Dahme
- des Oder-Spree-Kanals (Gewässerkennzahl: 58288) vom Abzweig Spree bis zur Mündung in die Dahme
- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) von unterhalb der Mündung der Löcknitz bis oberhalb der Mündung des Fredersdorfer Mühlenfließes
- der Dahme (Gewässerkennzahl:5828) vom Zulauf Seddinsee bis zum Ablauf Seddinsee

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)."

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden hinter das

- Wort "Grundstücke" die Wörter "und Teilflächen von Grundstücken" eingefügt.
- b. In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Anlage 2" durch die Wörter "Anlage 1" ersetzt.
- 3. In § 10 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter "Anlage 4" durch die Wörter "Anlage 2" ersetzt.
- 4. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Der Verband erstellt für das jeweilige Wirtschaftsjahr eine Jahresrechnung in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht; für die Buchführung sind die §§ 71, 72, 73 Absatz 2, 75 Landeshaushaltsordnung (LHO) sinngemäß anzuwenden."
- 5. Anlage 1 und Anlage 3 werden aufgehoben.
- 6. Anlage 2 wird Anlage 1.
- 7. Anlage 4 wird Anlage 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; im Übrigen tritt die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Steinhöfel, den 20. Februar 2014

Manfred Zalenga Detlev Müller Vorsteher Ausschussmitglied

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 11. März 2014

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 21. Februar 2014 (Gesch.-Z.: 6–0448/7+4#14202/2014) die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße,

die im Verbandsausschuss am 11.12.2013 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 11. März 2014

Im Auftrag

Axel Loger

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Die Verbandsversammlung des Gewässerverbandes Spree-Neiße beschließt folgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 3. April 2012 (ABI. S. 766):

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße vom 3. April 2012 (ABI. S. 766) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) von oberhalb der Mündung der Struga bis oberhalb der Mündung des Tschugagrabens
- der Verlegung Tranitz (Gewässerkennzahl: 582538)
- der Lausitzer Neiße (Gewässerkennzahl: 674) von oberhalb der Mündung der Räderschnitz bis oberhalb der Mündung des Grano-Buderoser Mühlenfließes
- des Grano-Buderoser Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 67496) vom Auslauf Göhlensee bis zur Mündung in die Lausitzer Neiße
- der Malxe (Gewässerkennzahl: 582622) von der Quelle bis zum Düker Nordumfluter
- des Oberen Landgrabens (Gewässerkennzahl: 538166) von der Quelle bis unterhalb der Mündung des Grabens bei Haidemühl
- der Sangase (Gewässerkennzahl: 582736) von der Quelle bis zum Ablauf Schwansee Süd

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)."

- 2. In § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Anlage 2" durch das Wort "Anlage" ersetzt.
- 3. Anlage 1 und Anlage 3 werden aufgehoben.
- 4. Anlage 2 wird Anlage.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Cottbus, den 07.03.2014

Gerhard Schorback Ute Ruppert

Verbandsvorsteher Verbandsversammlungsmitglied

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Hells Angels Motorcycle Club Charter Borderland" und Gläubigeraufruf

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 6. März 2014, Az.: 4-1113.6/175, Folgendes bekannt gegeben:

"Das Innenministerium Baden-Württemberg hat am 6. Juni 2011 gemäß Artikel 9 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) folgende Verbotsverfügung erlassen, die am 10. Juni 2011 zugestellt wurde:

Verfügung

I.

- Der Zweck und die T\u00e4tigkeit des Vereins "Hells Angels Motorcycle Club Charter Borderland" (im Folgenden: "HAMC Borderland") laufen den Strafgesetzen zuwider.
- 2. Der Verein "HAMC Borderland" ist verboten. Er wird aufgelöst. Das Verbot erstreckt sich auf die Teilorganisation "Commando 81 Borderland".
- Dem Verein "HAMC Borderland" ist jede T\u00e4tigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuf\u00fchren. Seine Kennzeichen d\u00fcrfen weder verbreitet noch \u00f6fentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

- Das Vermögen des Vereins "HAMC Borderland" wird beschlagnahmt und eingezogen.
- 5. Forderungen Dritter gegen den "HAMC Borderland" werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des "HAMC Borderland" darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des "HAMC Borderland" dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
- 6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein "HAMC Borderland" dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
- Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nrn. 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

II.

Die vorgenannte Verfügung ist nach Rücknahme der Klage am 31. Januar 2014 unanfechtbar geworden. Sie wird daher gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes erneut bekannt gemacht.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nunmehr gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. April 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium Baden-Württemberg anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dies Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs.1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. April 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs.1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen."

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Verbesserung des Abflussprofils des Kruschkengrabens - Maßnahme 1 und 4" in der Gemeinde Letschin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 22. April 2014

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RO6 beantragt für die "Verbesserung des Abflussprofils des Kruschkengrabens - Maßnahme 1 und 4" im Landkreis Märkisch Oderland Gemeinde Letschin Gemarkung Ortwig, Flur 1 und 2, Gemarkung Neubarnim, Flur 2 sowie Gemarkung Kienitz, Flur 5 die Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Vorhaben sieht vor, durch die Beseitigung von Engstellen, Sedimententnahmen und Profilsicherung das Abflussprofil im Kruschkengraben zu verbessern. Die Maßnahmen befinden sich in der Ortslage Neubarnim (Maßnahme 1) und im Abschnitt zwischen L336 und Parmesegraben (Maßnahme 4).

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300733.de

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03103 Neu-Seeland (Windpark Leeskow)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 22. April 2014

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03103 Neu-Seeland, **Gemarkung Leeskow, Flur 1, Flurstücke 201 und 277** zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V112 mit jeweils 3,0 MW_{el} Nennleistung, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 24.04.2014 bis einschließlich 07.05.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, im Amt Altdöbern, Bauamt, Markt 24 in 03229 Altdöbern und in der Stadtverwaltung Großräschen, Bauamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für die Erweiterung der Schweinemastanlage mit Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort Uebigau-Wahrenbrück OT Rothstein

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Vom 22. April 2014

Der Firma AHVG mbH, Großleinunger Weg 2 in 06528 Wallhausen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Gartenstraße 15 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Rothstein, Gemarkung Rothstein, Flur 2, Flurstücke 206 und 230, eine Schweinemastanlage zu erweitern und eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die genehmigte Schweinemastanlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur "Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 24.04.2014 bis zum **07.05.2014** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, Markt 11 in 04938 Uebigau-Wahrenbrück zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Da die Schweinemastanlage unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt, wird zeitgleich der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/schweinehaltung.rothstein.2014.pdf

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau Vom 2. April 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Kaden, Flur 1, Flurstücke 335 und 148, sowie in der Gemarkung Duben, Flur 1, Flurstücke 295 und 322 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 4,6852 ha (Anlage Mischwald).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.08.2013, Az.: LFB 20.08 7020-6/01/14 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau Vom 2. April 2014

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Cahnsdorf, Flur 2, Flurstück 69 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,10 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.08.2013, Az.: LFB 20.02 7020-6/01/14 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 600** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
10	Doberlug-	11	75/3	Gebäude- und Freifläche	1.783 m ²
	Kirchhain			Karl-Liebknecht-Str.	

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus sowie umfangreichen Nebengebäuden, belegen Karl-Liebknecht-Str. 3.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5, \S 85a ZVG festgesetzt auf 37.200,00 EUR.

Im Termin am 19.03.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 45/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Juni 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Grundbüchern von **Bad Liebenwerda Blatt 344, Lausitz Blatt 71, Zobersdorf Blatt 214 und Oschätzchen Blatt 109** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Bad Liebenwerda Blatt 344:

- Ifd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 49, Ackerland, In der Schilfhorst, groß 3.424 m²,
- Ifd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 111/61, Gartenland, In der Schilfhorst, Grünland, groß 5.151 m²,
- lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 66, Gartenland (Baumschule), In der Schilfhorst, Grünland, groß 170.008 m²,
- Ifd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 71, Gartenland (Baumschule), Im Buschhag, groß 9.528 m²,
- lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 73, Gartenland (Baumschule), Im Buschhag, groß 10.220 m²,
- Ifd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 41, Kiesgrube, In der Schilfhorst, groß 3.814 m²,
- Ifd. Nr. 9, Flur 18, Flurstück 34, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Baumschulenweg 3, Gartenland, groß 5.376 m²,
- Ifd. Nr. 10, Flur 11, Flurstück 70, Gartenland, In den Buchhorstwiesen, Grünland, groß 10.883 m²,
- Ifd. Nr. 11, Flur 11, Flurstück 50, Ackerland, In der Schilfhorst, groß 4.253 m²,
- Ifd. Nr. 12, Flur 11, Flurstück 67/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Unland, Torgauer Str. 85, groß 47.208 m²,
- lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 67/2, Gebäude- und Freifläche, Torgauer Str. 85, groß 292 m²,
- Ifd. Nr. 14, Flur 14, Flurstück 150/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Kleeehorst, Forsten und Holzungen, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Unland, groß 131.251 m².
- lfd. Nr. 15, Flur 15, Flurstück 19, Gartenland, Im Mittelgehege (Baumschule), groß 7.123 m²,
- Ifd. Nr. 17, Flur 14, Flurstück 76, Ackerland, In der Hüfnerlache, groß 23.227 m²,
- Ifd. Nr. 18, Flur 14, Flurstück 20/2, Ackerland, In der Kleehorst, Grünland, groß 7.700 m²,
- Ifd. Nr. 19, Flur 14, Flurstück 167/56, Gartenland, An den Panschmanns Sträuchern, Grünland, groß 4.280 m²,
- Ifd. Nr. 20, Flur 15, Flurstück 11, Ackerland, Im Mittelgehege, groß 5.718 m²,
- Ifd. Nr. 21, Flur 15, Flurstück 14, Ackerland, Im Mittelgehege, Gartenland (Baumschule), groß 17.780 m²,

- Ifd. Nr. 26, Flur 11, Flurstück 55, Grünland, In der Schilfhorst, groß 4.049 m²,
- lfd. Nr. 27, Flur 13, Flurstück 64, Grünland, Im Elsbusch, groß 5.408 m²,
- lfd. Nr. 28, Flur 13, Flurstück 65, Grünland, Im Elsbusch, groß 5.400 m²,
- Ifd. Nr. 29, Flur 11, Flurstück 114/77, Ackerland, Im Buschhag, Grünland, groß 2.092 m²,
- Ifd. Nr. 30, Flur 11, Flurstück 113/74, Ackerland, Im Buschhag, Grünland, groß 8.247 m²,
- lfd. Nr. 31, Flur 9, Flurstück 83/1, Grünland, In der Gatzschke, Straßenverkehrsflächen, Forsten und Holzungen, groß 16.522 m²,
- lfd. Nr. 32, Flur 9, Flurstück 83/2, Grünland, In der Gatzschke, groß $2.024\ m^2$,
- lfd. Nr. 35, Flur 13, Flurstück 87/1, Grünland, Im Elsbusch, groß 11.240 m²,
- Ifd. Nr. 36, Flur 13, Flurstück 87/2, Wasserflächen, Im Elsbusch, groß 1.571 m²,
- lfd. Nr. 37, Flur 13, Flurstück 87/3, Wasserflächen, Im Elsbusch, Grünland, groß 4.692 m²,
- lfd. Nr. 39, Flur 9, Flurstück 83/3, Wasserflächen Graben, Binnengraben, groß 916 m²,

Lausitz Blatt 71:

- lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 410, Ackerland, An der B 183, groß 285 m^2 ,
- lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 561, Verkehrsfläche B 183, groß 88 m²,
- lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 562, Landwirtschaftsfläche B 183 Die Hirsehörste, groß 552 m²

Zobersdorf Blatt 214:

- Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 148/64, Ackerland, In der Röder, Forsten und Holzungen, groß 4.233 m²,
- lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 144/65, Ackerland, In der Röder, Grünland, groß 404 m²,
- Ifd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 145/67, Ackerland, In der Röder, groß 612 m²,
- lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 147/66, Ackerland, In der Röder, groß 174 m²,
- lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 293/222, Ackerland, An der Mühle, Grünland, groß 10.010 m²,
- Ifd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche In der Röder, groß 7.352 m²,
- lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche In der Röder, groß 564 m²

Oschätzchen Blatt 109:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 8/1, Forsten und Holzungen, Die Prießen, groß 106.780 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 34 (Baumschulenweg 3) ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Büro- und Werkstattgebäude, einem Mehrfamilienhaus, zwei Hallen sowie einem Verkaufs- und Garagengebäude; Flurstück 67/1 (Torgauer Straße 85) ist bebaut mit einem Werkstatt- und Garagengebäude sowie einem Pumpenhaus und Flurstück 67/2 ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut, die weiteren Flurstücke sind unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 28.02.2012, 11.05.2012 bzw. am 14.05.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Bad Liebenwerda Blatt 344:

Flurstück	49	1.000,00 EUR
Flurstück	111/61	1.400,00 EUR
Flurstück	66	65.000,00 EUR
Flurstück	71	3.600,00 EUR
Flurstück	73	3.800,00 EUR
Flurstück	41	600,00 EUR
Flurstück	70	3.400,00 EUR
Flurstück	34	50.000,00 EUR
Flurstück	50	1.200,00 EUR
Flurstück	67/1	45.000,00 EUR
Flurstück	67/2	15.000,00 EUR
Flurstück	150/1	41.000,00 EUR
Flurstück	19	2.400,00 EUR
Flurstück	76	6.500,00 EUR
Flurstück	20/2	2.700,00 EUR
Flurstück	167/56	1.300,00 EUR
Flurstück	11	1.700,00 EUR
Flurstück	14	15.000,00 EUR
Flurstück	55	1.100,00 EUR
Flurstück	64	1.600,00 EUR
Flurstück	65	1.600,00 EUR
Flurstück	114/77	600,00 EUR
Flurstück	113/74	2.200,00 EUR
Flurstück	83/1	5.000,00 EUR
Flurstück	83/2	600,00 EUR
Flurstück	87/1	3.500,00 EUR
Flurstück	87/2	100,00 EUR
Flurstück	87/3	1.400,00 EUR
Flurstück	83/3	100,00 EUR

Oschätzchen Blatt 109:

Flurstück 8/1 27.000,00 EU	R
----------------------------	---

Lausitz Blatt 71:

Flurstück	410	100,00 EUR
Flurstücke	561+562	250,00 EUR

Zobersdorf Blatt 214:

Flurstück	148/64	1.200,00 EUR
Flurstück	144/65	100,00 EUR
Flurstück	145/67	200,00 EUR
Flurstück	147/66	50,00 EUR
Flurstück	293/222	3.100,00 EUR
Flurstücke	231+232	2 200 00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 11/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Juni 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Hirschfeld Blatt 67 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hirschfeld	19	22	Gebäude- und Freifläche	1.224 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Schankwirtschaft, Saalanbau und Nebengebäude in der Dorfstraße 25

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.07.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 7.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 48/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8398** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 24,02/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 11, Flurstück 440, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 10, 30, 50 und Cottbuser Str. 35, 37, 39, groß 3.755 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Cottbuser Str. 39, Hochpaterr rechts, Nr. 33 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Balkon, WF. ca. 59,61 m²), in einem Mehrfamilienhaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.06.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5, \S 85 a ZVG festgesetzt auf 38.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 43/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Juni 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Betten Blatt 260** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Betten	3	356	Erholungsfläche, Grün- anlage, Lieskauer Straße	32 m ²
5	Betten	3	362	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 29, Erholungsfläche, Grünanla	

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 362 ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. um 1900) mit direkt angrenzendem Nebengebäude, Flurstück 356 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.02.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 362 49.000,00 EUR Flurstück 356 9,00 EUR. Geschäfts-Nr.: 15 K 11/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5867** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	23	17	Verkehrsfläche Straße	50 m ²
				Dresdener Straße	
1	Finsterwalde	23	18	Gebäude- und Freifläche	751 m ²
				Dresdener Str. 127	

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1898, Mitte der 1980er Jahre Herstellung des Obergeschosses und des Anbaus), WF ca. 165 m²) sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5, \S 85a ZVG festgesetzt auf 67.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 22/13

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 1152** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Nr.,				in qm
7	4	27/22	Gebäude- und Freifläche, Am Winkel 7	10.757
	4	210	Gebäude- und Freifläche, Storkower Straße	21.381
	4	215	Gebäude- und Freifläche, Am Winkel	576

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt

auf: 522.000,00 EUR (ohne Zubehör, wie Betriebseinrichtungen, Tankstelle etc.).

Postanschrift: Am Winkel 7, 15528 Spreenhagen

Bebauung: Büro- und Werkstattgebäude, sechs Lagerhallen und eine Doppelgarage.

Geschäfts-Nr.: 3 K 108/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Markgrafpieske Blatt 472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm
10	1	886	1.483
	1	841	70
	1	882	12

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.400,00 EUR.

Postanschrift: Lange Straße 41, 15528 Spreenhagen Ortsteil

Markgrafpieske

Bebauung: Wohnhaus mit Anbau, Zwei Nebengebäude, da-

von eins mit Anbau

Geschäfts-Nr.: 3 K 181/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Frankfurt** (**Oder**) **Blatt 16373** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Frankfurt (Oder) Blatt 13907 Bestandsverzeichnis Nr. 4 gebuchten Grundstück:

Flur 106, Flurstück 376, Größe 1.009 qm

dort eingetragen in Abt. II Nr. 5 für die Zeit bis zum Ablauf des 17.04.2100

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder) (Kirche)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000.00 EUR.

Postanschrift: Böttnerstraße 3, 15232 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Trainingssportstättengebäude

AZ: 3 K 10/13

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 917** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Hennigsdorf	14	64	Gebäude- und Freifläche,	628 m ²
				Am Eichenhain 20	

laut Gutachter gelegen Am Eichenhain 20 in 16761 Hennigsdorf, bebaut mit einem unterkellerten EFH (teilsaniert, Bj. 1927, Wfl. ca. 136 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 190.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 123/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. Juni 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 7018** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	79,44 / 1.135	,10 M	liteigentum	nsanteil an dem Grundstück	
	Wittenberge	9	71	Gebäude- und Freifläche Röhlstraße 3	330 m ²
	Wittenberge	9	72	Gebäude- und Freifläche Röhlstraße 4	336 m ²
	Wittenberge	9	73	Gebäude- und Freifläche Röhlstraße 5	331 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 19 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Wittenberge Blätter 7000 bis 7018); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen von 17.06.1998 (UR 145/1998 des Notars Lane in Pinneberg), vom 26.11.1998 (UR 370/1998 des Notars Lane Pinneberg) Bezug genommen.

Aus Blatt 6172 hier eingetragen am 20.02.2001.

laut Gutachter vermietetes Wohnungseigentum (Wfl. ca. 66,74 m²) im DG des MFH Röhlstr. 5, 19322 Wittenberge, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR (inkl. Zubehör von 400,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 7 K 183/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Juni 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fehrbellin Blatt 1864** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe

96,5/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fehrbellin 4 78 Gebäude- und Gebäudenebenflächen Johann-

Sebastian-Bach-Straße 1.465 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten, im Ober-/Dachgeschoss des Gartenhauses gelegenen Wohnung nebst dem zugeordneten Keller Nr. 15. Zum Inhalt des Sondereigentums gehört das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Einstellplatz Nr. 4.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbüchern von Fehrbellin Blatt 1852, 1857-1865, 1987-1993) gehörenden Sondereigentums- bzw. Sondernutzungsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungs- bzw. Teileigentums ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich. Dies gilt nicht für den Fall der Erstveräußerung durch den Grundstückseigentümer sowie im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung und die Bewilligungen vom 21.03./08.08.1995/20.02.1996 (UR-Nr. 272/95, 649/95 bzw. 136/96 des Notars Jakob Kratzer in Berlin) Bezug genommen.

laut Gutachten Eigentumswohnung (Etagenwohnung, Wfl. ca. 110,26 $\,\text{m}^2)$ mit Keller, Stellplatz und Dachterrasse im MFH Johann-Sebastian-Bach-Str. 4 in 16833 Fehrbellin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Im Termin am 16.01.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 273/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 18. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wildberg Blatt 9** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wildberg	6	260	die Bleichstellen, Grünland	130 m ²
3	Wildberg	5	164/1	Bergstraße 8, Hof- und	315 m^2
				Gebäudefläche	

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16845 Temnitztal OT Wildberg, Bergstraße 7, bebaut mit Doppelhaushälfte und Nebengebäuden sowie Gartengrundstück Nähe Werdersteg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.650,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 6 Flurstück 260 auf 650,00 EUR. Für das Grundstück Flur 5 Flurstück 164/1 auf 37.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 66/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 19. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 4564** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Leegebruch	2	251/105	Gebäude- und Freifläche	
				Wohnen, Hufeisenweg 20	351 m ²

laut Gutachter bebaut mit unterkellerter Einfamilien-Doppelhaushälfte (Bj. 1997, Wfl. ca. 119,55 m²), Holzschuppen, Carport, gelegen Hufeisenweg 20 in 16767 Leegebruch versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 172.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 143/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Juni 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 3987** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Perleberg	10	93	Gebäude- und Freifläche	69 m ²
				HeinrvKleist-Str.	
4	Perleberg	10	103	Landwirtschaftsfläche	54.846 m ²
				Rosenstücke	

laut Gutachter noch nicht vollständig erschlossenes, unbebautes, teilweise verpachtetes Grundstück im Gebiet des Bebauungsplans "Rosenstücke"

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 292.000,00 EUR.

Im Termin am 12.12.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat

Geschäfts-Nr.: 7 K 374/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Juli 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Perleberg Blatt 4558** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	22	220	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hamburger Str. 58	2.052 m ²

laut Gutachten gelegen Hamburger Str. 58 in 19348 Perleberg, bebaut mit einem denkmalgeschützten, villenartigen, 3-geschossigen MFH (Bj. ca. 1895) und Nebengebäuden (tw. gewerblich genutzt),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 84.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 283/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. Juli 2014, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wutike Blatt 537** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wutike	4	38/1	Gebäude- und Freifläche, Borker Weg	946 m ²
2	Wutike	4	39/1	Gebäude- und Freifläche, Borker Weg	514 m ²
3	Wutike	4	40/1	Gebäude- und Freifläche, Borker Weg	578 m ²
4	Wutike	4	41/1	Gebäude- und Freifläche, Borker Weg	206 m ²

laut Gutachter gelegen Borker Weg 3 in 16866 Gumtow OT Wutike, bebaut mit einem Veranstaltungsgebäude (ehem. Diskothek) mit Wohnung und Nebengebäude,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 131.000,00 EUR.

(Einzelwerte: BV Nr. 1: 4.000,00 EUR, BV Nr. 2: 200,00 EUR, BV Nr. 3: 124.000,00 EUR, BV Nr. 4: 100,00 EUR)

Geschäfts-Nr.: 7 K 23/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. Juli 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Perleberg Blatt 1082** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	35	106/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	152 m ²
2	Perleberg	35	104	Gebäude- und Gebäube- nebenflächen	98 m²
3	Perleberg	35	105	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	98 m²

laut Gutachten ist das Flst. 106/1 (gelegen St.-Nicolai-Kirchplatz 6 in 19348 Perleberg), bebaut mit einem EFH (Bj.: 1987) und Nebengebäude,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2013 (Grundstück BV Nr. 1) und 18.06.2013 (Grundstücke BV Nr. 2, 3) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insg. 95.000,00 EUR

(Einzelwerte: BV Nr. 1: 85.600,00 EUR, BV Nr. 2: 4.700,00 EUR, BV Nr. 3: 4.700,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 7 K 73/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Juli 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das

im Grundbuch von **Milmersdorf Blatt 1439** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.GemarkungFlurFlurstückWirtschaftsart und LageGröße1Götschendorf329Gebäude- und Freifläche
Landwirtschaftsfläche
Götschendorf2.993 m²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Wohngrundstück in 17268 Milmersdorf, Götschendorf 37. Versteigerungsgegenstand ist nur das auf dem Flurstück 29, befindliche Gebäudedrittel nebst Carport und Scheune.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 231/13

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Mai 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Hohennauen Blatt 439** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohennauen, Flur 5, Flurstück 80/7, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Am Bahnhof 9, Größe: 500 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20.02.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück Am Bahnhof 9 in 14715 Seeblick Ortsteil Hohennauen ist mit einer Doppelhaushälfte (Typ Eigenheim LN 1; Baujahr 1980, Modernisierung nach 1990, stark sanierungsbedürftig; Wellasbestdach; im Erdgeschoss etwa 102 m² Wohnund im Souterrain etwa 105 m² Nutzfläche; leer stehend) bebaut.

Im Termin am 19.12.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 362/11

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Mai 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 13934** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Falkensee, Flur 31, Flurstück 1.219, Gebäude- und Freifläche, Seegefelder Str., groß: 2.398 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 33.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 01.03.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück liegt an der Einmündung Seegefelder/Seeburger Straße in 14612 Falkensee. Es ist in dem Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen und mit einem 4 m hohen aufgeschütteten Lärmschutzwall versehen.

Im Termin am 12.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 22/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 7254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 2, Flurstück 747, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Mannheimer Straße 3, groß: 781 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 119.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.09.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus und einem Carport bebaut (Bj. 1932, Wfl. ca. 126 m²) und vermittelt allgemein einen sehr gepflegten Eindruck. Das Wohnhaus wurde umfassend saniert. Eine Innenbesichtigung des Gebäudes hat nicht stattgefunden.

AZ: 2 K 212/13

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 571** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Schönwalde, Flur 9, Flurstück 12, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Straße der Jugend 45, Größe: 866 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 165.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 06.02.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Straße der Jugend 45, 14621 Schönwalde-Glien, gelegen und mit zwei Einfamilienwohnhäusern und diversen Schuppen bebaut. Ein Wohnhaus (Neubau) wurde

2005/2006 errichtet und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 79 m² und eine Nutzfläche im Dachspitz von ca. 14 m². Das weitere Wohnhaus (Altbau) wurde um 1935 gebaut und ca. 2003 vom Wochenendhaus in Wohnzwecken umgebaut (Wfl. ca. 78 m², Nutzfläche im KG ca. 10 m²).

AZ: 2 K 2/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 17. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 1257** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Ifd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Fr.-Ebert-Straße 20, 169 m² groß,
- Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Fr.-Ebert-Straße 20, 306 m² groß,
- lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Fr.-Ebert-Straße 20, 131 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um drei Grundstücke, die mit einem Einfamilienwohnhaus und Nebengebäuden (Stallgebäude, Partyraum, Schuppen und Scheune) bebaut sind. Diese bilden eine wirtschaftliche Einheit. Es bestehen untereinander Überbauungen. Kleinere Überbauungen bestehen auch hinsichtlich der Nachbarflurstücke. Das Baujahr ist ca. 1900, später teilweise Sanierung. Das Wohnhaus verfügt über ca. 146 m² Wohnfläche. Im Erdgeschoss befinden sich 3 Zimmer, Küche mit Speisekammer, Heizungsraum, Bad und Flur mit Windfang. Im Dachgeschoss befinden sich ebenfalls 3 Zimmer, Bad, Kammer und Flur sowie 2 Zimmer, die mangels Raumhöhe nicht zu Wohnzwecken geeignet sind (sog. Kniestockräume). Der im Außenbereich angelegte Pool wird als Zubehör mit versteigert. Die Beschreibung erfolgte gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.04.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 60.000,00 EUR. (Hierbei entfallen auf das Grundstück lfd. Nr. 1 (Partyraum, Schuppen): 5.000,00 EUR, auf das Grundstück lfd. Nr. 2 (Wohnhaus, Stallgebäude): 50.000,00 EUR und auf das Grundstück lfd. Nr. 3 (Scheune): 5.000,00 EUR)

AZ: 2 K 76/13

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 19. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Gräben Blatt 303** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gräben, Flur 3, Flurstück 405, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 42, Größe: 1.220 m²,
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Gräben, Flur 3, Flurstück 408, Landwirtschaftsfläche, Kälberheinigte, Größe: 988 $\rm m^2$

versteigert werden.

Auf dem Flurstück 405 befinden sich ein eigen genutztes eingeschossiges freistehendes Wohnhaus mit Keller-, Erd- und ausge-

bautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1928, Heizung und Badezimmer 1999, Wfl. ca. 102 m²), 2 Garagen, Pumpe, Scheune, Schuppen, Schaf- und Hühnerstall. Das Flurstück 408 ist landwirtschaftliches Grünland mit Froschteich.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.01.2013 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 47.300,00 EUR. Es entfällt auf Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 47.000,00 EUR und auf lfd. Nr. 2 ein Betrag von 300,00 EUR.

Im Termin am 13.02.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat

AZ: 2 K 20/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 5480** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 419, Gebäude- und Freifläche, Platz des Friedens 7, 470 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einem Gebäude in Holzbauweise (Barackenbau) sowie zwei massiven Anbauten bebaut ist, Baujahr ca. 1950, Anbauten später. Das Gebäude unterteilt sich in einen Gastraum (Bierstube), 2 Räume, Flur, Küche, Heizungsraum, Abstellraum/Öllager. Die Nutzfläche beträgt ca. 94 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.03.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 16.000,00 EUR. AZ: 2 K 69/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 24. Juni 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von Niemegk Blatt 2118 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 959, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 2, 251 m² groß versteigert werden.

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einem kleinen Einfamilienwohnhaus bebaut ist, Baujahr ca. 1857, mit Anbau ca. aus dem Jahr 1930, mit Seitenflügel ca. aus dem Jahr 1912 und einer Scheune/Remise ca. aus dem Jahr 1911. Gemäß Gebäudeschnitt ohne Keller, mit Erd- und Dachgeschoss sowie Spitzboden. Die Wohnfläche beträgt ca. 100 m². Diverse Nutzfläche in den Nebenbauten. Nebenbauten in fragwürdigem Zu-

stand. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 55.000,00 EUR. AZ: 2 K 271/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Mai 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Werchow Blatt 501** eingetragene Grundstück der Gemarkung Werchow, Flur 1, Flurstück 371, Gebäude- und Freifläche, Werchower Feldstraße 16, 576 m² groß, versteigert werden.

Lage: 03205 Calau OT Werchow, Werchower Feldstr. 16 Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Doppelgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 151.500,00 EUR.

(Davon entfallen 1.500,00 EUR auf Zubehör)

Gesch.-Z.: 42 K 39/13

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1810** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 15,05/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Müncheberg, Flur 10, Flurstück 87/5, Rosenstraße, sonstige Flächen, Am Diebesgraben 1, 1A, 1B, 3, 3A, 3B, 5, 5A, 5B, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.132 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 3 Eingang I nebst Keller - jeweils bezeichnet mit Nr. 61 des Aufteilungsplanes - laut Gutachten: 4-Zimmer-Maisonette-Wohnung im DG eines Mehrfamilienhauses, Wohnfläche ca. 103 m², Bauj. 1993, vermietet

Lage: Am Diebsgraben 1, 15374 Müncheberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 58.000,00 EUR.

AZ: 3 K 368/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 10231** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 28,67/10.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau,

Flur 15, Flurstück 1035, Größe 81 m²,

Flur 15, Flurstück 1036, Größe 186 m²,

Flur 15, Flurstück 1041, Größe 3.539 m²,

Flur 15, Flurstück 1044, Größe 3.609 m²,

Flur 15, Flurstück 1067, Größe 318 m²,

Flur 15, Flurstück 1073, Größe 58 m²,

Flur 15, Flurstück 1078, Größe 514 m²,

Flur 15, Flurstück 1098, Größe 173 m²,

Flur 15, Flurstück 1100, Größe 17.501 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum und Wintergarten, belegen im 2. Obergeschoss des Hauses F Aufgang 21, jeweils Nr. 232 des Aufteilungsplanes. laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem 1996 gebauten 4-geschossigen Mehrfamilienhaus

- 2 Zi., offene Küche, Bad, AR, Flur, Wintergarten, Keller, ca. 62,96 m² Wfl.
- augenscheinlich vermietet

Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zur Wohnung gewährt!

Lage: Friedenstaler Platz 2, 16321 Bernau (Haus F, Aufgang 21, 2. OG; Nr. 232 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.000,00 EUR.

AZ: 3 K 231/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Juni 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Strausberg Blatt 7609** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Strausberg, Flur 11, Flurstück 242, Gebäudeund Freifläche, Lindenpromenade 21, Größe 552 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 1 laut Aufteilungsplan

laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus (Doppelhaushälfte), Bj. dem Augenschein nach vor 1950

- 2 Zi., Kochnische, Bad, Diele, Balkon, Keller, ca. 49 m²
 Wfl., eigengenutzt
- Sondernutzungsrecht an der Freifläche zu Wohnung Nr. 1 Achtung! Dem Sachverständigen wurde kein Zutritt zur Wohnung gewährt!

Lage: Lindenpromenade 1, 15344 Strausberg (Erdgeschoss, Nr. 1 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

AZ: 3 K 273/13

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 11. Juni 2014, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 6747** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 1/19, Gebäude- und Freifläche, Am Kesselberg 6, Größe: 171 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 1/27, Gebäude- und Freifläche, Am Kesselberg, Größe: 44 m²,

lfd. Nr. 6/zu 1, 2, 2/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 1/7, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Str., Größe: 250 m²,

lfd. Nr. 7/zu 1, 2, 2/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 1/11, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Heine-Str., Größe: 71 m²,

lfd. Nr. 8/zu 1, 2, 2/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 1/25, Verkehrsfläche, Am Kesselberg, Größe: 137 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2; in wirtschaftlicher Einheit genutztes massives Reihenmittelhaus, Baujahr ca. 1995, nach 2005 umgebaut, unterkellert, EG: 1 Zi., Diele, Gäste-WC, Küche, AR, DG: 3 Zi., Flur, Bad, Spitzboden, insges. ca. 113 m² Wfl., relativ geringer Reparatur- und Instandsetzungsbedarf,

lfd. Nr. 6; befestigte Stellplatzfläche,

lfd. Nr. 7; Mülltonnenstandplatz

lfd. Nr. 8; Verkehrsfläche

Lage: Am Kesselberg 6, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

 bzgl. lfd. Nr. 1 auf:
 147.000,00 EUR

 bzgl. lfd. Nr. 2 auf:
 4.200,00 EUR

 bzgl. lfd. Nr. 6/zu 1, 2 auf:
 2.600,00 EUR

 bzgl. lfd. Nr. 7/zu 1, 2 auf:
 800,00 EUR

 bzgl. lfd. Nr. 8/zu 1, 2 auf:
 800,00 EUR

 Wert des Zubehörs (Kamin, Küche):
 1.800,00 EUR

AZ: 3 K 29/13

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 12. Juni 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Alt Tucheband Blatt 490** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 11, Flurstück 144, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Seelower Straße 13, Größe: 4.219 m²,

laut Gutachten:Grundstück, bebaut mit einem Siedlungshaus, Baujahr ca. 1947/48, diverse Anbauten und Nebengebäude, Wohnhaus u. Nebengebäude ca. 329 m² gesamt, Bausubstanz in überwiegend schlechtem bis desolatem Zustand, unvermietbar Lage: Seelower Str. 13, 15328 Alt Tucheband OT Hackenow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß \S 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 12.000,00 EUR.

AZ: 3 K 286/13

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis der Beschäftigten des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg Frau **Gudrun Trabandt**, Dienstausweis-Nr.: **002164**, Karten-Nr.: **1019**, wir hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis der Beschäftigten des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg Frau **Petra Bensch**, Dienstausweis-Nr.: **005081**, Karten-Nr.: **0958**, wir hiermit für ungültig erklärt.

Amtsblatt für Brandenburg					
600	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 16 vom 23. April 2014				
Herausgeber: Ministerium der Justiz des l	Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.				
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versand Die Berechnung erfolgt in Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjah	dkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolger n Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg. hres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. amationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind				

an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten. Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,